

Steuererklärungen und Umsatzsteuer im Verein

Daniel Fischer

Diplom-Kaufmann (FH), Steuerberater
Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM)

26.06.2019

Zur Person



Daniel Fischer

Berufsleben:

2001 Abitur

2005 Steuerfachangestellter

2009 Diplom-Kaufmann (FH)

2012 Steuerberater, eigene Kanzlei, Dozent

2018 Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit

Vereinsleben:

Seit 1996 aktiver Fußballer im SV Schackendorf

1998-2014 Jugendfußballtrainer im SVS

2000-2014 Mitglied Vorstand SVS, ab 2009 Kassenwart

Download

Diese Präsentation können Sie unter
www.stewoda.de downloaden.



Hinweis

**Bei diesem Vortrag / dieser Präsentation werden
Allgemeine Grundzüge der Besteuerung dargestellt.
Diese stellen keine steuerliche Beratung in einem
Einzelfall dar.**

**Das Skript ist nach bestem Wissen erstellt. Die rasanten
Änderungen im Steuerrecht können dazu führen, dass
es schnell veraltet ist.**

Inhalt



Steuererklärungen

Umsatzsteuer

Aktuelle Entwicklungen

Steuererklärungen im e.V.

Mit welchen Steuern muss sich ein e.V. beschäftigen?

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer

- Erbschaft-/Schenkungssteuer
- Grundsteuer
- Grunderwerbsteuer
- Lotteriesteuer
-

Steuererklärungen im e.V.

Muss ein Verein jährlich Steuererklärungen abgeben?

Das kommt drauf an....

...sind die Einnahmen des Wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterhalb der Freigrenze von 35.000 Euro muss alle 3 Jahre eine „vereinfachte“ Körper-/Gewerbsteuererklärung abgegeben werden.

Sonst muss eine jährliche Abgabe erfolgen.

Musste der Verein schon mal Körperschaftsteuer zahlen, dann erfolgt i.d.R. eine jährliche Abgabe.

Steuererklärungen im e.V.

Muss ein Verein jährlich Steuererklärungen abgeben?

Das kommt drauf an....

...ist der Verein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (< 17.500 Euro steuerpflichtige Einnahmen) dann muss i.d.R. gar keine Erklärung abgegeben werden.

... ist der Verein kein Kleinunternehmer muss jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden. Je nach Zahllast des Vorjahres kommt auch die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in Betracht (>1.000 Euro vierteljährlich; > 7.500 Euro monatlich)

Steuererklärungen im e.V.

Bis wann muss die Erklärung abgegeben werden?

Vereine ohne Steuerberater müssen bis zum 31.07. des Folgejahres die Erklärungen abgeben.

Vereine mit Steuerberater haben bis 28.02. des übernächsten Jahres Zeit.

Gilt für Erklärungen ab Veranlagungszeitraum 2018.

Steuererklärungen im e.V.

Wie muss die Erklärung abgegeben werden?

Die Abgabe der Steuererklärungen muss grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen.

Hierzu bietet das Finanzamt das Programm ELSTER an.

Da eine authentifizierte Abgabe erfolgen muss, ist die Beantragung eines Zertifikats nötig.

Die Abgabe auf Papier ist nur in Härtefällen nach Genehmigung durch das Finanzamt möglich.

Steuererklärungen im e.V.

Was muss der Erklärung beigefügt werden?

Das Finanzamt prüft die tatsächliche Geschäftsführung. Dazu benötigt es:

- Jahresabschluss / Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Tätigkeitsberichte
- Protokolle Mitgliederversammlungen
- Bilanz / Vermögensaufstellung
- Satzung (wenn geändert)
- Mittelverwendungsrechnung / Rücklagenspiegel

Körperschaft-/Gewerbesteuer

Bei weniger als 35TEUR Einnahmen im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

Dann reicht die Abgabe alle 3 Jahre. Die „vereinfachte“ Erklärung besteht aus den Formularen

KST 1 (bis 2016 KST 1B)

Gem (bis 2016 Gem1 und Gem 1A)

In der Erklärungen werden nur Angaben zum letzten der 3 Prüfungsjahre gemacht. Beim Finanzamt müssen aber die Unterlagen für alle 3 Jahre eingereicht werden.

Körperschaft-/Gewerbesteuer

Bei mehr als 35TEUR Einnahmen im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

Dann reicht die Abgabe der „vereinfachten“ Erklärung nicht mehr aus.
Es müssen zusätzliche Formulare verwendet werden:

KST 1 (bis 2016 KST 1B)

Gem (bis 2016 Gem1 und Gem 1A)

GK (u.a. Angaben über Pauschalgewinne im wirt.GB)

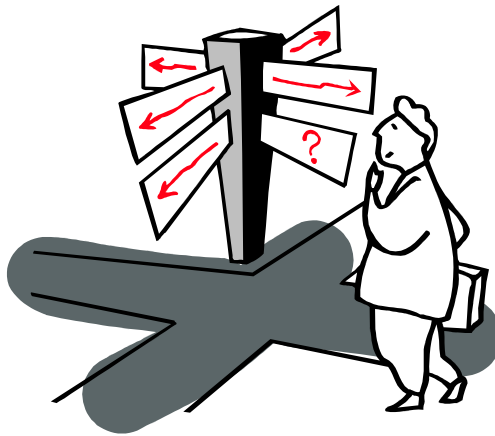
ZVE (nur Wirt.GB und Freibetrag)

WA (wenn Kapitalertragsteuer bezahlt wurde)

EÜR (nur für Wirtschaftl.Geschäftsbetrieb)

Abgabe: Jährlich

Inhalt



Steuererklärungen

Umsatzsteuer

Aktuelle Entwicklungen

Umsatzsteuer

- Ist völlig unabhängig von der Körper- und Gewerbesteuer
- Besteuert bestimmte Einnahmen/Umsätze, auch die Veräußerung von Gegenständen, die zur Erzielung von Einnahmen nötig waren (Anlagevermögen)
- „gefährlichste Steuer“, da hier durch Unwissen am schnellsten Steuern verkürzt bzw hinterzogen werden

Umsatzsteuer

Ob Umsatzsteuer auf eine Einnahme anfällt ist wie zu prüfen.

Im 1. Schritt muss geprüft werden, ob ein Umsatzsteuer steuerbar ist.

Eine Umsatz ist steuerbar, wenn alle 5 (!) Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

Umsatzsteuer

1. Lieferung (Gegenstände) oder Sonstige Leistung (Tun, Dulden, Unterlassen)
2. durch einen Unternehmer (Sportverein)
3. Im Rahmen seines Unternehmens (Zweckbetrieb, Wirtsch.Geschäftsbetr.,Vermögensverw.)
4. Im Inland (≠ Deutschland)
5. gegen Entgelt (es gibt eine Gegenleistung, muss nicht unbedingt Geld sein; LEISTUNGSAUSTAUSCH)

Umsatzsteuer

Wenn alle fünf Voraussetzungen erfüllt sind, dann ist in der nächsten Stufe zu prüfen, ob eventuell eine Steuerbefreiung (§4 UStG) vorliegt. Steuerbefreiungen sind u.A.:

- Langfristige Vermietung (>6 Monate) von Grundbesitz
- Umsätze die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- Ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn nur Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis erfolgt

Umsatzsteuer

Liegt keine Steuerbefreiung vor, dann ist der Umsatz steuerpflichtig!

Sofern ein Steuerpflichtiger Umsatz vorliegt, ist im nächsten Schritt die Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Diese ist das Entgelt ohne Umsatzsteuer. Also der Betrag, auf den die Umsatzsteuer berechnet wird.

Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch ohne die Umsatzsteuer.

Umsatzsteuer

Beispiel:

Firma Schmidt schaltet eine Anzeige im Stadionheft und muss dafür 119 Euro an den Sportverein bezahlen.

Firma Schmidt ist der Leistungsempfänger. Er erhält eine Sonstige Leistung des Sportvereins, welche in Form der Überlassung einer Werbefläche besteht. In den 119 Euro sind 19% Umsatzsteuer drin, so dass die Firma tatsächlich nur 100 Euro aufwendet. Dieses ist das Entgelt bzw die Bemessungsgrundlage.

Umsatzsteuer

Wenn die Bemessungsgrundlage ermittelt ist, dann muss noch bestimmt werden, welcher Umsatzsteuersatz (7% oder 19%) anzuwenden ist.

Generell gilt immer 19%!

Ausnahmen sind:

- Umsätze finden in der Vermögensverwaltung oder dem Zweckbetrieb statt
- Umsätze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn
 - Gegenstände der Anlage 2 des Umsatzsteuergesetzes **geliefert** werden. Hierunter fallen z.B. Lebensmittel (keine Getränke), Zeitschriften

Umsatzsteuer

Der Sportverein darf Umsatzsteuer, welche ihm berechnet wird (z.B. Wareneinkauf für den Verkauf oder Rechnungen über den Druck der Stadionzeitung) als sogenannte Vorsteuer abziehen. Im Ergebnis bedeutet dieses: Die Umsatzsteuer, welche der Verein einnimmt, muss an das Finanzamt gezahlt werden. Hiervon abgezogen werden dürfen die Vorsteuern. Der Saldo (Zahllast) ist an den Fiskus abzuführen.

Umsatzsteuer

Der Sportverein ist verpflichtet dem Finanzamt die Umsätze und Vorsteuern im Rahmen einer Umsatzsteuervoranmeldung regelmäßig mitzuteilen und die Beträge zu bezahlen. Der Zeitraum in dem und für den die Voranmeldungen abzugeben sind, richtet sich immer nach der Zahllast des Vorjahres:

≤ 1000 Euro: keine Voranmeldungen, nur Jahreserklärung

>1000 Euro und ≤ 7500 Euro vierteljährlich

>7500 Euro: monatlich

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist immer im dem Voranmeldungszeitraum fällig, wenn die Leistung erbracht wurde (sogenannte Sollversteuerung).
Beträgt die Summe der Gesamten Umsätze im Kalenderjahr weniger als 500.000 Euro, dann kann die sogenannte Istversteuerung **beantragt** werden. Hierbei ist die Umsatzsteuer erst in dem Voranmeldungszeitraum fällig, wenn das Geld vereinnahmt wird.

Umsatzsteuer

Die Vorsteuer ist immer in dem
Voranmeldungszeitraum abziehbar, in dem
folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Rechnung liegt vor und Leistung ist erbracht
oder
- b. Rechnung liegt vor und es ist bereits bezahlt.

Umsatzsteuer

Damit die in Rechnung gestellte Vorsteuer abgezogen werden darf, muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Diese muss folgende Angaben beinhalten (§14 UStG):

1. Vollständigen Namen, Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder Ust-Identifikationsnummer des Leistenden
3. Ausstellungsdatum
4. Fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge/Art gelieferten Gegenstände/erbrachte Leistungen
6. Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes
7. Nach Steuersätzen aufgeteiltes Entgelt
8. Steuersatz, Nettobetrag, Steuerbetrag und Bruttobetrag
9. Bei Werklieferungen und Sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Rechnung

Umsatzsteuer

Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Brutto) 250 Euro nicht übersteigt brauchen nur folgende Angaben enthalten:

1. Vollständiger Name, Anschrift des Leistenden
2. Ausstellungsdatum
3. Menge/Art des gelieferten Gegenstandes/der sonstigen Leistung
4. Bruttobetrag mit Hinweis auf enthaltenen Steuersatz

Umsatzsteuer

Prinzipiell ist die Vorsteuer dem unternehmerischen Bereich (z.B. Wareneinkauf) oder dem Nichtunternehmerischen Bereich (z.B. Jugendarbeit) zuzurechnen. Vorsteuern für Aufwand im ideellen Bereich sind nicht abziehbar. In den anderen Bereichen sind diese abziehbar, sofern Sie mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen zusammen hängen.

Beispiel:

Die Vorsteuer für das Softwareprogramm zur Mitgliederverwaltung ist nicht abziehbar, da die Mitgliedsbeiträge zum ideellen Bereich gehören.

Vorsteuern für den Wareneinkauf der Vereinsgaststätte sind voll abziehbar.

Umsatzsteuer

Es gibt jedoch auch Vorsteuern auf Ausgaben, die beiden Bereichen zuzurechnen sind. Hierbei kann der Verein den Anteil der abziehbaren Vorsteuer nach dem Verhältnis der Einnahmen aus unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich bemessen. Der Verein ist für mindestens fünf Jahre an diese Aufteilung gebunden (2.10 Abs.6-8 UStAE).

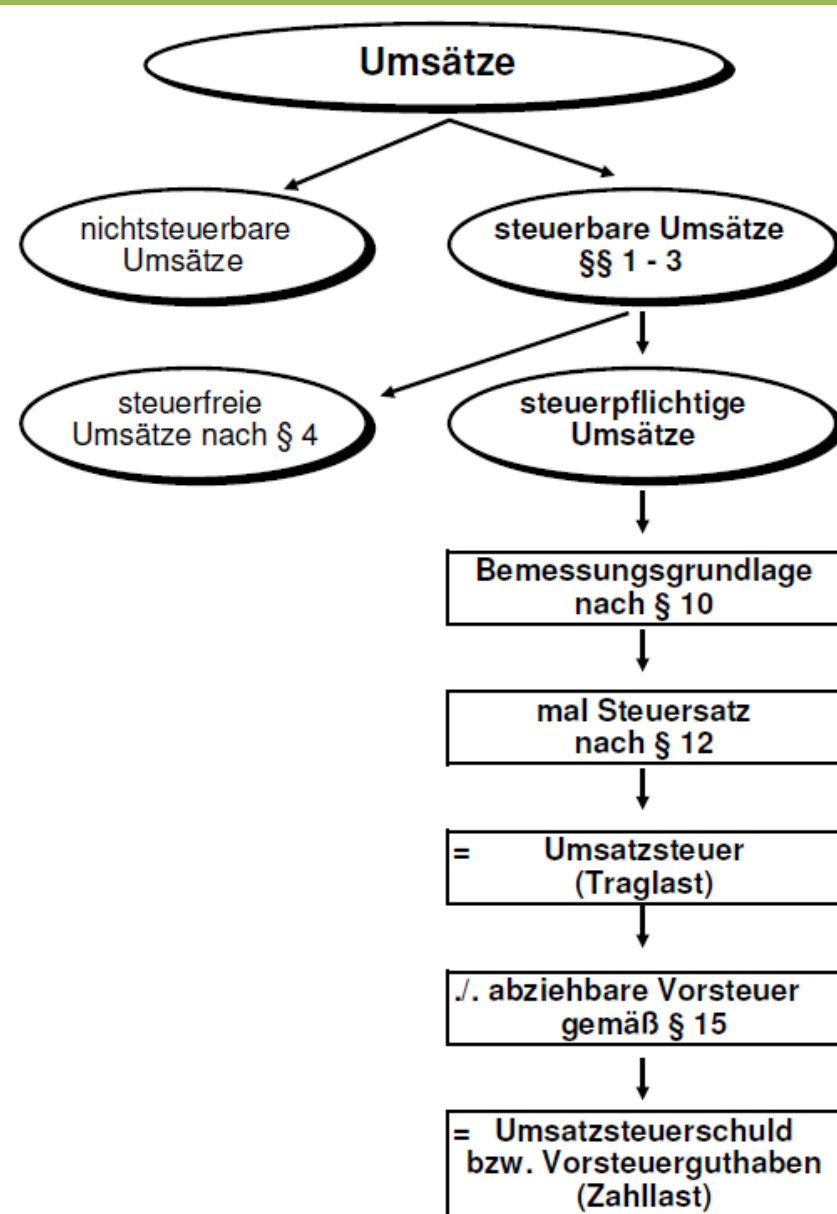
Beispiel:

Der Vereinsbus wird im Ideellen Bereich genutzt und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Einnahmen Mitgliedsbeiträge 8.000 Euro, Einnahmen Geschäftsbetrieb 2.000 Euro. 20% der Vorsteuern für die laufenden Kosten sind abzugsfähig.

Umsatzsteuer

Wenn sich bei einem Gegenstand, der dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde, die Verhältnisse zwischen unternehmerischer und nichtunternehmerischer Nutzung innerhalb von 5 Jahren (bei Grundstücken 10 Jahre) nach der erstmaligen Verwendung ändert, dann hat das Auswirkungen auf die Vorsteuer. Diese ist unter Umständen für Jahre der Änderung zu korrigieren.

Es gibt hierbei Billigkeitsgrenzen.



Umsatzsteuer

Ausweg: Kleinunternehmer

Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist, wer über alle 4 Bereiche hinweg nicht mehr als 17.500 Euro STEUERPFlichtIGE Einnahmen hat.

Dass bedeutet: Keine Umsatzsteuer zahlen, keine Vorsteuer bekommen. Es darf auch keine Umsatzsteuer auf Rechnungen ausgewiesen werden, sonst muss diese trotzdem an das Finanzamt gezahlt werden.

Umsatzsteuer

Spenden und Sponsoring

Bei klassischen Spenden erhält der Spender nichts, daher liegt kein Leistungsaustausch vor
=> nicht steuerbar

Beim Sponsoring erhält der Sponsor einen Gegenwert (Werbung) => steuerbar

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Mitgliedsbeiträge

Zu unterscheiden ist in echte und unechte Mitgliedsbeiträge.

Mitgliedsbeiträge gehören zu dem steuerbegünstigten ideellen Bereich, wenn sie als echte Mitgliedsbeiträge zu qualifizieren sind.

Dies ist der Fall, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- ✓ Satzung bestimmt Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- ✓ Satzung sieht einen bestimmten Berechnungsmaßstab vor
- ✓ Satzung bezeichnet ein Organ, das die Beiträge der Höhe nachvollziehbar festsetzt

Echte Mitgliedsbeiträge unterliegen nach EU-Recht der Umsatzsteuer. Die Vereine können sich darauf berufen.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Mitgliedsbeiträge

Liegen unechte Mitgliedsbeiträge vor (Zahlung g für eine Gegenleistung), sind diese in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufzuteilen. Beispiele:

- ✓ Kostenbeitrag für Filmvorführungen eines Filmclubs
- ✓ Benutzungsgebühr für die Sportstätten

Diese unechten Mitgliedsbeiträge unterliegen der Umsatzsteuer!

Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der MwStSystRL sieht für Dienstleistungen, die in engen Zusammenhang mit dem Sport stehen und von gemeinnützigen Vereinen erbracht werden eine Umsatzsteuerbefreiung vor.

Diese ist bisher nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

Sportvereine können sich auf die Anwendung der Regelung berufen!!

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Problematik Vermietung von Sportanlagen

	Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Kurzfristige Vermietung (< 6 Monate)	7% Umsatzsteuer Zweckbetrieb EU: steuerfrei	19% Umsatzsteuer WGB EU: steuerfrei
Langfristige Vermietung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung

Inhalt



Steuererklärungen

Umsatzsteuer

Aktuelle Entwicklungen

Übungsleitervergütung

Wenn der Verdienst unter 2.400 Euro p.a. ist lässt das Finanzamt den Abzug tatsächlicher Werbungskosten nicht zu. Es ist der Übungsleiterfreibetrag zu gewähren bis zu einem Ergebnis in Höhe von 0 Euro (R3.26 Abs.9 LStR).

Übungsleitervergütung

Auffassung Bundesfinanzhof (BFH):

Abziehbar (Az III R 23/15), wenn Einnahmen unter Freibetrag (2.400 Euro) und Ausgaben über Freibetrag und eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Ob das auch gilt, wenn Einnahmen und Ausgaben jeweils unter Freibetrag sind ist beim BFH anhängig (Az VIII R 17/16)

Übungsleitervergütung

Der BFH führt auch aus, dass Verluste abziehbar, d.h. mit anderen positiven Einkünften verrechenbar. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine **GEWINNERZIELUNGSABSICHT** vorliegt. Ist dies nicht der Fall sind die Verluste generell nicht abziehbar (Liebhaberei).

Übungsleitervergütung

Beispiel:

Einnahmen 300 Euro

./.Ausgaben 500 Euro

= Verlust 200 Euro

Finanzamt: Nicht zulässig!

Gericht: Zulässig, wenn Gewinnerzielungsabsicht!

Förderung Allgemeinheit

Eine Freimaurerloge ist nicht gemeinnützig, weil nur Männer Mitglied sein dürfen. Es wird nicht die Allgemeinheit gefördert.

Ist dies auch auf alle monogeschlechtlichen Vereine übertragbar?

Anhängig BVerfG 2 BvR 1966/17

Dachverbände

Die Organisatorischen Leistungen eines Sportdachverbandes werden gesetzlich als Zweckbetrieb definiert. (Ab 1.1.2021)

Bisher wurde diese Behandlung durch Gerichte abgelehnt, daher die Gesetzesänderung.

In SH Nicht-Beanstandung bis 31.12.20

Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



STEWODA Brüggemann & Fischer StBG mbH

Gieschenhagen 2b

23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 – 942 8550

Hamburger Str.1

24306 Plön

Tel: 04522-503088

d.fischer@stewoda.de

www.stewoda.de